

**Prüfungsordnung
für den Studiengang „Bachelor of Arts (BA) Psychologie“
an der International Psychoanalytic University Berlin**

Die Trägerin der International Psychoanalytic University Berlin, die International Psychoanalytic University Berlin GmbH, hat am 24. 4. 2010 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (BA) Psychologie“ erlassen. Diese Prüfungsordnung wurde der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin gemäß § 123 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der geltenden Fassung vorgelegt und mit Bescheid vom 27.08.2010 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Bachelorstudiengang Psychologie an der International Psychoanalytic University Berlin (IPU).

§ 2 Gegenstand der Prüfungen

(1) Alle Module – ausgenommen die Module des ABV-Bereiches - werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ECTS-Punkte und Noten werden erst dann vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulprüfung bestanden worden ist.

(2) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen. Sind nach der Modulbeschreibung für eine Modulprüfung alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(3) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin ein breites und integriertes Wissen über wissenschaftliche Grundlagen der Psychologie sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden erworben hat. Der Kandidat/die Kandidatin soll nachweisen, dass er/sie fachbezogene Positionen und Problemlösungen erarbeiten und argumentativ verteidigen kann. Mündliche Prüfungen dauern 30 Minuten, sie werden in der Regel von einem Hochschullehrer der IPU im Beisein eines Protokollanten abgenommen.

(4) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie wissenschaftliches Grundlagenwissen zur anwendungsbezogenen Problemlösung einsetzen, wissenschaftliche Fragestellungen in ihrem Fachgebiet eigenständig bearbeiten, die dafür relevanten Informationen recherchieren, bewerten und interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten können. Schriftliche Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten sowie schriftlich ausgearbeitete Referate.

§ 3 Prüfungsausschuss

Der akademische Senat der IPU setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben sind in der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der IPU festgelegt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungsberechtigt sind alle an der IPU hauptamtlich beschäftigten Professoren. Ferner können Wissenschaftliche Mitarbeiter vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer gemäß §11 BerlHg über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Studienberechtigung verfügt.
- (2) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, entscheiden die Fachvertreter über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang nach folgenden Kriterien: Bisheriger Bildungsgang, berufliche Vorerfahrungen auf dem für das gewählte Studium relevante Praxisfeld und persönlicher Eindruck nach der schriftlichen Bewerbung und im Bewerbungsgespräch.
- (3) Die IPU bemüht sich um ein individualisiertes Auswahlverfahren, das in der Regel persönliche Gespräche mindestens eines Hochschullehrers mit jedem Studienbewerber einschließt.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 7 Leistungen und Anforderungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon
1. 132 LP für das Kernfach Psychologie
 2. 8 LP für Module affiner Fächer
 3. 40 LP für Module aus dem Bereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)
- (2) Von den gemäß Abs. 1, Nr. 1 im Kernfach Psychologie zu erwerbenden 132 Leistungspunkten entfallen 12 LP auf die Bachelorarbeit.
- (3) Von den gemäß Abs. 1, Nr. 3 im Bereich Allgemeine Berufsvorbereitung zu erwerbenden 40 Leistungspunkten entfallen 15 auf das Berufspraktikum.

§ 8 Auslandsstudium

Die IPU ermöglicht ihren Studierenden, Teile der erforderlichen Studienleistungen an ausländischen Hochschulen zu erwerben, mit denen es entsprechende Vereinbarungen gibt. Der Prüfungsausschuss der IPU regelt das Verfahren der Anerkennung von Studienleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind. Er orientiert sich dabei an den Verträgen zwischen der IPU und den ausländischen Hochschulen.

§ 9 Durchführung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Prüfungsleistungen erbracht werden und bestimmt, zu welchen Zeitpunkten Wiederholungsprüfungen stattfinden sollen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche schriftlichen Arbeiten in digitalisierter Form abgegeben werden können bzw. müssen und bestimmt das zu wählende Speichermedium.
- (3) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung darf einmal wiederholt werden.

§ 10 Nachweis von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und nach den Maßstäben des European Credit Transfer System (ECTS) mit Leistungspunkten nachgewiesen.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen werden den Studierenden bescheinigt.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Die Arbeit soll etwa 30 Seiten umfassen (1,5-zeilig). Sie ist zusammen mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Bachelorarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende fähig ist, ein fachgebundenes Thema selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

(3) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bestanden und die berufspraktische Tätigkeit entspr. § 7, Abs. 3 nachgewiesen hat.

§ 12 Studienabschluss

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die gemäß § 7 geforderten Leistungspunkte nachgewiesen worden sind.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus allen benoteten Studienleistungen errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtleistung werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit der Zahl der Leistungspunkte des betreffenden Moduls multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Notenwert wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(3) Aufgrund des erreichten Studienabschlusses werden ein Zeugnis, eine Urkunde, ein Diploma Supplement über die Inhalte des Studiums und ein Transcript of Records über die erbrachten Studienleistungen ausgestellt.

(4) Ist der Studienabschluss endgültig nicht erreicht, so erhält der oder die Studierende einen schriftlich begründeten Bescheid.

§ 13 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts Psychologie“ verliehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 27.08.2010 in Kraft.